

Synopse

Änderung Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen: Besoldung Kindergartenlehrpersonen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **177.250**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/VO 4/341)
	Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV)
	I.
	Der Erlass RB 177.250 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen [LBV] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Einreihung</p> <p>¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einreihung von weiteren Lehrberufen.</p> <p>³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die Einreihung des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.</p>	<p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p> <p>³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die <u>Einreihung</u> <u>Erteilung</u> des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.</p>
<p>§ 11 Verweis auf die Besoldungsverordnung, Anhörung</p> <p>¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals¹⁾ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Sozialzulagen²⁾ und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.</p>	<p>¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (<u>BesVO</u>)³⁾ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die <u>Sozialzulagen</u> <u>Auszahlung, die Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen</u> sowie die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/VO 4/341)
² Bei Besoldungsänderungen ist der Verband der Thurgauer Schulgemeinden anzuhören.	
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴.</p>	<p>§ 13 <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Tabelle 1

Lehrpersonen	Lohnband
Lehrpersonen für Kindergärten	2
Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken sowie Hauswirtschaft	2–4
Primarlehrpersonen	3
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4–6

¹) RB [177.22](#)

²) Heute: Familienzulagen, vgl. Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR [836.2](#))

³) RB [177.22](#)

⁴) In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

Lehrpersonen	Lohnband
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsschullehrpersonen	4–8
Mittelschullehrpersonen	4–8
Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik	4–6

Tabelle 2

	Lohnband
Kindergarten- und Kindergarten-Unterstufen-Lehrpersonen, Primarlehrpersonen	3
	...
	...
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4–6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsfachschullehrpersonen	4–8
Mittelschullehrpersonen	4–8
Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen	4–6